

Rahmenvereinbarung über

die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft
(Rahmenvereinbarung Schulen in freier Trägerschaft, frSchulRV)

Zwischen:

, nachstehend „Schulträger“ genannt,

einerseits und

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, nachstehend „Berlin“ genannt, andererseits

wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Berlin und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der Schulträger so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die sie bzw. er nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die Ganztagschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der Schulträger auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler stehen.

Konzeption und Umsetzung der Ganztagschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulträger und dem Land Berlin auf der Grundlage des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen Berlin und dem Schulträger. Gegenstand des Trägervertrages ist die Finanzierung der vereinbarten Leistungen sowie die Verpflichtung des Trägers, die anerkannten Bedarfe an ergänzender Förderung und Betreuung in Grundschulen, Primarstufen von Gemeinschaftsschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt selbst oder durch mit ihm kooperierende Träger der freien Jugendhilfe zu erfüllen. Der Trägervertrag wird jeweils für eine Schule geschlossen.
- (2) Glossar
Die folgenden Begriffsbestimmungen umfassen unter dem Begriff Ganztagschule die Angebote an Grundschulen, Primarstufen von Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

(a) offene Ganztagschule (OGB):

Ganztagschulen, die nicht Ganztagschulen in gebundener Form sind, werden als Ganztagschulen in offener Form geführt und gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7:30 bis 13:30 Uhr (verlässliche Zeiten der offenen Ganztagschule - vZoG). Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

Die verlässlichen Zeiten werden um die Modulangebote der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) erweitert. Von Montag bis Freitag werden eFöB-Module über die Zeiten der verlässlichen Öffnungszeiten hinaus sowie in den Ferien angeboten.

(c) gebundene Ganztagschule (GGB):

Ganztagschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7:30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend bis 16:00 Uhr teilnehmen.

Ganztagschulen in gebundener Form können über den vorher genannten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den für die offene Ganztagschule genannten Zeiträumen anbieten.

(d) ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB):

Für die modularen Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ist der in einem Antrags- und Bescheidverfahren anerkannte individuelle Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers auf ergänzende Förderung und Betreuung für Zeiten maßgeblich, die über die verlässlichen Zeiten der offenen und gebundenen Ganztagschulen hinausgehen. In der „Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ (SchüFöVO) sind unter anderem die Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung umfassend geregelt.

Grundsätzlich findet die ergänzende Förderung und Betreuung an der jeweiligen Schule statt. Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann sie auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden. Dies gilt insbesondere während der Ferien.

aa) ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den OGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6:00 bis 7:30 Uhr, 13:30 bis 16:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr. Die Zeit von 13:30 bis 16:00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten verbunden werden. Die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr.

Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7:30 bis 13:30 Uhr.

bb) ergänzende Förderung und Betreuung in der gebundenen Ganztagschule (GGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den GGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6:00 bis 7:30 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf

an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7:30 bis 16:00 Uhr.

e) außerunterrichtliche Förderung und Betreuung:

Außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sind Maßnahmen, die in Abgrenzung zur Stundentafel während der verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule (7:30 bis 13:30 Uhr) und der gebundenen Ganztagschule (7:30 bis 16.00 Uhr) angeboten werden.

f) jahrgangsübergreifende Schulanfangsphase:

Die Grundschule und die Primarstufe der Gemeinschaftsschule dauern in der Regel sechs Jahre. Sie gliedern sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) wird als pädagogische Einheit in vielen Grundschulen jahrgangsübergreifend organisiert. Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die schul- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schulrechts ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungserbringung und die Finanzierung der Kosten für die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung zum Gegenstand. Weiterhin sind die Zeiten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in den verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule (vZoG) sowie die unter Berücksichtigung der nach § 12 erbrachten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Die Rahmenvereinbarung regelt ferner die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe und für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen der Jahrgangsstufen 7 bis 10.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet in dem Umfang Anwendung, wie der Schulträger mit Berlin Trägerverträge gemäß § 4 dieser Rahmenvereinbarung abschließt. Die Formularvorlage „Trägervertrag“ ist Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 2).
- (2) Die Rahmenvereinbarung gilt für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- (3) Diese Rahmenvereinbarung gilt auch für Schulen innerhalb der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 SchulG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (4) Der Schulträger kann bei der Durchführung der Angebote nach dieser Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe kooperieren. Auf die Finanzierung der Kosten durch Berlin hat dies keinen Einfluss.

§ 4 Trägervertrag

- (1) Der Schulträger und Berlin, vertreten durch die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung, schließen einen Trägervertrag je Schule ab. Der Trägervertrag ist die Grundlage für die Kostenerstattung nach dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Trägervertrag soll grundsätzlich auf unbefristete Zeit geschlossen werden. Eine Kündigung des Trägervertrages ist nur mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres möglich. Hierzu muss die Kündigung des Trägervertrages spätestens am 31.10. des Vorjahres gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erklärt werden.
- (3) Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrags und enthält insbesondere Angaben zu den Leistungen in der Zeit der vZoG sowie zur Finanzierung der koordinierenden Fachkraft und der Personalmanagementpauschale gemäß § 7 Absätze 5 und 6.
- (4) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb enthält die Leistungsvereinbarung Angaben zur Personalmanagementpauschale.
- (5) Der Schulträger verpflichtet sich, die im Trägervertrag vereinbarten Leistungen nach Zahl und Art für dessen Laufzeit aufrechtzuerhalten.
- (6) Der Trägervertrag kann durch eine vom Schulträger beauftragte Person unterzeichnet werden. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung des oder der Unterzeichnenden für den Schulträger ist beizufügen.
- (7) Die gegenseitige Benachrichtigung der Vertragspartner darüber, dass zum nächsten Schuljahr kein Folgevertrag abgeschlossen wird, erfolgt bis zum 31.10. des Vorjahres.

§ 5 Fachkräfte und Personalausstattung

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört auch die mittelbare pädagogische Arbeit. Diese kann in den Dienstplänen berücksichtigt werden.
- (3) Der Schulträger meldet jährlich bis zum 15. November den zum Stichtag 1. November vorhandenen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften an die Schulaufsichtsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage

nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2) in digitaler Form und unter Verwendung eines von der Schulaufsichtsbehörde übermittelten Passwortes. Die unterjährige Personalmeldung erfolgt ebenfalls mit den für die Personalmeldung vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2), auch passwortgesichert in digitaler Form. Durch die Vorlage der Fachkräftemeldung wird die erforderliche Ausstattung mit Fachkräften nach § 16 ff SchüFöVO nachgewiesen. Der Dynamik der Betreuungsverträge (An- und Abmeldungen) folgend, wird die Fachkräftemeldung bei einem Wert von mindestens 98 % des zum Stichtag ermittelten Bedarfs als vertragsgemäße Leistung nach § 16 ff SchüFöVO anerkannt. Berlin prüft die Fachkräftemeldung und übermittelt das Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen an den Schulträger. Der Prüfvermerk enthält Aussagen hinsichtlich des Fachpersonals nach § 16 ff SchüFöVO. Eine Meldung der Veränderung des Umfangs der wöchentlichen Tätigkeit einer Fachkraft ist ab 5 h wöchentlich erforderlich. Hat der Schulträger den zum Stichtag ermittelten Personalbedarf nach § 17 Absatz 3 SchüFöVO für die einzelne Einrichtung abgerundet, ist für das jeweilige Schuljahr bis zum 31. August auf dem dafür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 5) nachzuweisen, in welchen Einrichtungen des Schulträgers die zusammengefassten Personalressourcen für außerordentlich hohe Personalausfälle eingesetzt wurden.

- (4) Neu eingestellte Fachkräfte legen dem Schulträger oder dem Träger der freien Jugendhilfe vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Schulträger oder dem Träger der freien Jugendhilfe beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten), die mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Schülerinnen und Schüler beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Kooperiert der Schulträger bei der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung mit Dritten, so verpflichtet er diese entsprechend.
- (5) Grundsätzlich ist in jeder Einrichtung das nötige Fachpersonal nach § 17 und § 19 SchüFöVO vorzuhalten. Der maximal von der Schulaufsichtsbehörde anzuerkennende Umfang von begründeten Einzelfällen nach § 16 Absatz 3 SchüFöVO beträgt ein Drittel der erforderlichen Ausstattung durch Fachpersonal.
- (6) Anderes Fachpersonal nach § 16 Absatz 3 SchüFöVO kann auf der Grundlage des Informationsschreibens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung „Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen nach § 16 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) vom 24. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt und auf die erforderliche Ausstattung mit Fachpersonal nach dem Dritten Abschnitt der SchüFöVO angerechnet werden.

- (7) Bei kurzfristiger Abwesenheit oder kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal kann aus schulorganisatorischen Gründen anderes als Fachpersonal bis zu sechs Wochen eingesetzt werden, ohne dass eine Meldung an die Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Danach muss die Stelle mit einer Fachkraft nach § 16 SchüFöVO besetzt sein. Der Schulträger stellt sicher, dass die von ihm nach Satz 1 eingesetzten Personen, die für die Tätigkeit an der Ganztagsschule erforderliche persönliche Eignung und fachliche Qualifikation haben. Zur Vorlage eines Führungszeugnisses gilt Absatz 4 entsprechend. Verfügt der Schulträger über Personalressourcen nach Absatz 3 Satz 8 ist dieses bei kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal einzusetzen.

§ 6 Leistungen der Schulträger

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, in ihrem Ganztagsangebot Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (2) Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und den Betreuungsmodulen.
- (3) Die Leistungen werden kindbezogen, nach dem Umfang der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie nach gruppenbezogenen Leistungen unterschieden.
- (4) Bedarfsabhängige zusätzliche Leistungen werden gesondert erbracht. Die zusätzliche personelle Ausstattung wird insbesondere für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, die sprachliche Förderung sowie die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben, gewährt. Therapeutische Leistungen werden nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst.
- (5) Sofern die offene Ganztagsschule der Primarstufe angeboten wird, übernimmt der Schulträger auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit der vZoG während der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr.
- (6) In Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Schulträger die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeiten von 7:30 bis 16:00 Uhr. Die Finanzierung erfolgt nicht über diese Rahmenvereinbarung.
- (7) Sofern der Schulträger Zuschläge für die sprachliche Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache erhält (ndH), sind geeignete Maßnahmen zur gezielten sprachlichen Förderung, der Elternarbeit und interkulturellen Bildung während der außerunterrichtlichen Zeit im pädagogischen Konzept abzubilden.
- (8) Der Schulträger hält für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung geeignete Räume vor. Gemäß § 24 Absatz 7 SchüFöVO soll je Kind eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3 m² zur Verfügung gestellt werden. Zu den Aufgaben des Schulträgers gehören die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung des Mittagessens. Er kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

- (9) Der Schulträger verpflichtet sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen. Die Geltung bundesrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Finanzierung der Leistungen

- (1) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat bzw. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.
- (2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und dem Schulträger abzuschließenden Trägervertrages. Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Schulträgers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.
- (3) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Platz in der ergänzenden Förderung und Betreuung oder Lerngruppe sowie die ergänzend vereinbarte Finanzierung für Zeit für Anleitung. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 14 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz oder Lerngruppe, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 1).
- (4) Sollten keine Kostenblätter vereinbart sein, sind individuelle Vereinbarungen im Trägervertrag (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 2) unter Beachtung der Kostenblätter (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 1) möglich.
- (5) Der Koordinierungszuschlag für die offene Ganztagschule wird gemäß § 22 Absätze 2 und 3 SchüFöVO in Form eines Leitungsanteils gewährt. Die Höhe des Leitungsanteils ergibt sich aus den Kostenblättern. Der Leitungsanteil pro Kind für den offenen Ganztagsbetrieb wird bis zu einer Höhe von maximal 200 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ergänzend wird gemäß dem Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Kind in Höhe von maximal 500 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ausgenommen hiervon sind jeweils Betreuungsverträge, die lediglich eine Frühbetreuung (6:00 bis 7:30 Uhr) oder eine Ferienbetreuung umfassen.
- (6) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird gemäß Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Schule in Höhe einer halben Stelle für eine koordinierende Fachkraft gewährt.
- (7) Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige oder autistische Behinderung, die im Umfang von 35 Wochenstunden im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt werden und während dieser Zeit mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuern ausgestattet sind, werden der Koordinierungszuschlag und die Personalmanagementpauschale pro Kind gemäß Absatz 5 erstattet.

- (8) Die pauschalen Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:
- a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung und den festgesetzten Personalkostenbasiswerten. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.
 - b) Nach § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 6 Nummer 4 und Absatz 7 SchüFöVO legt der Schulträger für die die Ermittlung der Sachkosten ein Raumnutzungskonzept der für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung vorgesehenen Räume – pädagogische Nutzfläche – vor.
 - c) Die ergänzende Förderung und Betreuung findet in eigenen oder gemieteten Räumen statt. Hinsichtlich der Sachkosten sind die nachfolgend als Fallgruppen bezeichneten Sachverhalte zu unterscheiden. Für die Zuordnung zu den Fallgruppen findet nach § 20 Absatz 1 Nummer 8 ergänzend Anwendung. An einer Schule kann es Plätze in beiden Fallgruppen geben.

Fallgruppe 1

aa) Die für die eFöB vorgesehenen Räume, die im Raumnutzungskonzept der Schule additiv zu den für den Unterricht vorgesehenen Räumen ausgewiesen sind, werden mit 100 % ihrer pädagogischen Nutzfläche angerechnet. Räume, in denen im Rahmen des Ganztagschulkonzepts pädagogische Angebote über den ganzen Tag gemacht werden, werden zu 50 % ihrer pädagogischen Nutzfläche angerechnet.

bb) Für die Berechnung der zur Fallgruppe 1 gehörenden Plätze wird die anzurechnende pädagogische Nutzfläche in Quadratmetern durch die gemäß § 24 Absatz 7 SchüFöVO vorzuhaltenden 3 m² pro Kind dividiert.

Fallgruppe 2

aa) Aus dem Raumnutzungskonzept wird die Nutzung weiterer Räume und sonstiger pädagogischer Nutzflächen ersichtlich. Dabei können Räume, die auf die Fallgruppe 1 zur Hälfte angerechnet wurden, zur anderen Hälfte auf die Fallgruppe 2 angerechnet werden. Im Ausnahmefall können auch doppelt genutzte Unterrichtsräume in der Fallgruppe 2 angerechnet werden.

bb) Die Finanzierung der Fallgruppe 2 beträgt in den Kostengruppen für die Kosten der Reinigung (B1), Betriebskosten Bewirtschaftung (B3a), Instandhaltung und Inventar (B3d) sowie Raumkosten (B4) 30 % der Finanzierung der Fallgruppe 1.

Die Räumlichkeiten der Ganztagschule können unabhängig von der rechnerischen Zuordnung der pädagogischen Nutzfläche zu den Fallgruppen für die Gestaltung des Ganztags genutzt werden.

- (9) Erfolgt unterjährig eine Anpassung der Personalkosten, wird diese zum vereinbarten Stichtag (Inkrafttreten des Kostenblatts) in den Trägervertrag übernommen und im IT-Verfahren hinterlegt.

- (10) Der Schulträger erhält auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Er trägt dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das Schulgesetz und alle weiteren für außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.
- (11) Für Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 SchulG befinden, gelten hinsichtlich der vZoG bzw. hinsichtlich des Betreuungszeitraumes von 7:30 bis 13:30 Uhr besondere Regelungen nach § 14 Absatz 2.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Voraussetzung für die Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung, für Leistungen während der vZoG sowie für die Finanzierung des Leistungsanteils und der Personalmanagementpauschale ist ein gültiger Trägervertrag.
- (2) Für die ergänzende Förderung und Betreuung erhält der Schulträger eine Kostenerstattung durch Berlin abzüglich der durch das zuständige Jugendamt festgesetzten Kostenbeteiligung der Eltern nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG). Die Kostenerstattung erfolgt monatsweise über das zentrale IT-Verfahren gemäß den Absätzen 3 bis 7. Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie ggf. kindbezogene Zuschläge und die in den Kostenblättern gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Bedarfsbescheids hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für die erstmalige Kostenerstattung oder für die erstmalige Berücksichtigung von Änderungen für Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung ist die Registrierung des Betreuungsvertrags durch den Schulträger in dem dafür vorgegebenen IT-Fachverfahren.
- (4) Eine rechtzeitige Registrierung wird in der Regel im nächsten Monat kassenwirksam. Eine Registrierung ist rechtzeitig, wenn der Schulträger den Betreuungsvertrag gemäß dem vorgegebenen Verfahren bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats registriert hat.
- (5) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages hat der Schulträger innerhalb der drei folgenden Arbeitstage nach Vertragsende zu registrieren. Eine Registrierung der Beendigung ist nicht notwendig, wenn der Betreuungsvertrag zeitgleich mit dem zugrunde liegenden Bedarfsbescheid endet.
- (6) Nicht rechtzeitige Registrierungen von kindbezogenen Leistungen, die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für nicht rechtzeitige Registrierungen, die zu einer Überzahlung an den Schulträger geführt haben. Solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Schulträger zu verrechnen. Die Ausschlussfrist gilt entsprechend für

Rückzahlungsansprüche Berlins gegenüber dem Schulträger, soweit die Ansprüche nicht auf einer dem Schulträger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

- (7) Soweit sich aus den hierzu erlassenen Regelungen nichts anderes ergibt, wird jede Änderung der Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (8) Die Kostenerstattung für Personalzuschläge zur Förderung von Kindern mit Behinderung beginnt in der Regel mit der Antragstellung; jedoch erst dann, wenn der Schulträger eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitstellt. Der Schulträger wird durch die Schulaufsicht über die Feststellung der Erforderlichkeit von Personalzuschlägen gemäß § 5 Absatz 3 SchüFöVO informiert und aufgefordert, den erforderlichen Mehrbedarf an Fachkräften auf dem hierfür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 2) nachzuweisen. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, informiert die Schulaufsicht das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt veranlasst mit der Registrierung des Hilfebedarfs im IT-Fachverfahren die Kostenerstattung. Abweichend davon informiert die Schulaufsicht in den Fällen, in denen Kinder mit Hilfebedarf an gebundenen Ganztagschulen sind, den Schulträger. Die Finanzierung erfolgt dann auf der Grundlage des Trägervertrags mittels Leistungsbeschreibung.
- (9) Die Finanzierung der Leistungen während der vZoG sowie die Finanzierung des Leitungsanteils und der Personalmanagementpauschale erfolgen über eine mit dem Schulträger abgeschlossene Leistungsvereinbarung in dem dafür vorgesehenen Fachverfahren. Die Schulträger erhalten eine Kostenerstattung durch Berlin auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung des Trägervertrages und der im Kostenblatt vereinbarten Kosten. Bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres übersendet Berlin dem Schulträger einen über den Umfang der gruppenbezogenen Leistungen sowie für Personalzuschläge an gebundenen Ganztagschulen vorausgefüllten Trägervertrag mit der Leistungsbeschreibung, bei mehrjährigen laufenden Trägerverträgen nur die angepasste Leistungsbeschreibung.
- (10) Stichtag für die im Trägervertrag bzw. der Leistungsbeschreibung enthaltene Belegung ist der 01. November. Der Schulträger stimmt dem genannten Leistungsumfang zu oder meldet Korrekturen. Erfolgt bis zum 20. Dezember keine Rückmeldung des Schulträgers, gilt der vom Land Berlin genannte Umfang der Leistungen als vereinbart. Diese Abstimmung ist Grundlage der Finanzierung über den Trägervertrag. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum 01. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird spätestens mit der Februarrate verrechnet. Bei Änderungen, die sich gravierend auf die Zahlungen auswirken, beispielsweise Wegfall oder Hinzukommen einer Lerngruppe, ist eine sofortige Anpassung der laufenden Zahlung möglich. Ein Leistungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr muss nicht erbracht werden.
- (11) Setzt sich ein Trägervertrag aus dem vorhergehenden Schuljahr fort, erfolgt für den Zeitraum 01. August bis 31. Dezember die vorläufige Kostenerstattung auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung des vorherigen Schuljahres. Wird zum 01. August erstmals ein Trägervertrag abgeschlossen, erfolgt eine vorläufige Kostenerstattung, basierend auf der Grundlage der zum Stichtag

01. August gemeldeten Schülerzahlen. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird spätestens mit der Februarrate verrechnet.

- (12) Für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher können gemäß § 21a SchüFöVO vom Schulträger je Auszubildenden zusätzliche Stellenanteile beantragt werden. Hieraus ergeben sich je Auszubildenden drei Wochenstunden im 1. Ausbildungsjahr, zwei Wochenstunden im 2. Ausbildungsjahr und eine Wochenstunde im 3. Ausbildungsjahr als Anleitungsstunden. Die Regelausstattung gem. § 18 SchüFöVO erhöht sich je auszubildender Person um die genannte Stundenzahl. Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung gemäß § 21a Absatz 2 SchüFöVO ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Kostenblatt und wird nach Ende eines Semesters, jedoch spätestens zum 01.04. und 01.09. eines Jahres zahlbar gemacht. Hierfür ist dem Land Berlin mit dem Formular „berufsbegleitend Auszubildende“ (vgl. Anlage nach § 20 Absatz 1 Nummer 10 nachzuweisen, dass die Person sich in der berufsbegleitenden Ausbildung in dem genannten Ausbildungsjahr befindet.
- (13) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats, angewiesen.

§ 9 Kostenbeteiligung

- (1) Die Festsetzung der Elternbeteiligung nach dem TKBG erfolgt durch die zuständigen Jugendämter im Rahmen der Bescheiderteilung. Über Änderungen wird der Träger unverzüglich im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens durch das Jugendamt informiert. Der Schulträger ist verpflichtet, die von den Jugendämtern festgesetzten Beiträge für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Nach § 19 Absatz 6 Satz 14 SchulG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 KitaFöG werden im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungspflichtigen geltend gemacht.
- (2) Bei individuellen Vereinbarungen nach § 7 Absatz 4 wird die durch das Jugendamt festgesetzte Elternkostenbeteiligung im Trägervertrag abgebildet und mit der Kostenerstattung verrechnet. Dem Trägervertrag sind die Bescheide über die Festsetzung der Elternkostenbeteiligung als Kopie beizufügen.
- (3) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an den Schulträger bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Schulträger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte ergänzende Förderung und Betreuung auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur ergänzenden Förderung und Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

§ 10 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

- (1) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden im gebundenen Ganztags von 8:00 bis 15:00 Uhr geführt. Die Zeiten des gebundenen Ganztags sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Schulträger können die ergänzende Förderung und Betreuung nach dieser Rahmenvereinbarung für die Zeiten von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr anbieten.
- (3) Die ergänzende Förderung und Betreuung ist entsprechend der Bedarfsfeststellung nach § 4 SchüFöVO auch in den Ferien verbindlich zu gewährleisten.
- (4) Für Jugendliche in der Ober- und Abschlussstufe kann eine verlässliche Betreuung an Schultagen für die Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr ohne Bedarfsbescheid und ohne Elternkostenbeteiligung angeboten werden. Die Teilnahme an dem Modul von 15:00 bis 16:00 Uhr ist durch die Personensorgeberechtigten dem Schulträger mitzuteilen und halbjährlich zu bestätigen. Der Schulträger teilt Berlin in Ergänzung der Leistungsvereinbarung die Anzahl der Teilnehmer dieses Moduls zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres bzw. des 2. Schulhalbjahres mit und fügt die Teilnahmeerklärungen der Eltern sowie die Mitteilung über die Förderstufen bei. Erfolgte bis zu den o.g. Meldeterminen keine Zuordnung zu einer Förderstufe, wird die Förderstufe 0 finanziert. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt maximal für den Finanzierungszeitraum (Schulhalbjahr). Hat der Schulträger die fehlende Einstufung nicht zu verantworten, erfolgt die rückwirkende Anpassung zum Tag der Antragstellung.
- (5) Während der Ferien bietet der Schulträger für Jugendliche in der Ober- und Abschlussstufe entsprechend des festgestellten Bedarfs ergänzende Förderung und Betreuung an.
- (6) Die Finanzierung der Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ergibt sich aus den in den Kostenblättern für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vereinbarten Kosten. Ist die Summe der zu erstattenden Personalkosten niedriger als drei Vollzeiteinheiten, werden abweichend von den Kostenblättern zur Sicherstellung der ergänzenden Förderung und Betreuung jährlich drei Vollzeiteinheiten finanziert (Sockel-ausstattung).

§ 11 Mittagessen

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens ist der Schulträger verantwortlich.
- (2) Die Auswahl des Mittagessenanbieters, sofern er es nicht selber herstellt, trifft der Schulträger anhand der Standards einer von Berlin zur Verfügung gestellten Musterleistungsbeschreibung (Anlage nach § 20 Abs. 1 Nummer 7). Der Schulträger stellt eine angemessene Beteiligung der Schulgemeinschaft bei der Auswahl des Essensanbieters sicher.
- (3) Die abschließende Entscheidung über die Auftragsvergabe verbleibt beim Schulträger. Überträgt der Schulträger die Bereitstellung des Mittagessens an einen kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe, vereinbaren der Schulträger und der Träger der freien Jugendhilfe geeignete Maßnahmen, die dem Schulträger

die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für das Mittagessen ermöglichen.

- (4) Die Kostenerstattung erfolgt durch Berlin auf der Grundlage der Abrechnung (Anlage nach § 20 Abs. 1 Nummer 9). Die monatliche Abrechnung ist bis spätestens zum letzten Tag des darauffolgenden Monats bei der zuständigen Stelle in der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Die Zahl der angebotenen Portionen ergibt sich aus der Zahl der Verträge abzüglich der beim Schulträger rechtzeitig eingegangenen Abbestellungen. Die Kostenerstattung erfolgt zum im Land Berlin vereinbarten einheitlichen Portionspreis. Dieser liegt derzeit bei 4,36 €.
- (5) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 an Schulen im Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung können ein vom Land Berlin finanziertes kostenbeteiligungsfreies Mittagessen erhalten, sofern der Schulträger der besuchten Schule folgende Punkte beachtet:
 - die Eltern leisten keine Kostenbeteiligung für das Mittagessen, es ist elternkostenbeteiligungsfrei,
 - es muss eine Abbestellmöglichkeit für das Mittagessen vorhanden sein, die Frist für eine Abbestellung darf höchstens eine Woche zwischen der Kenntnis des Schulträgers und der Wirksamkeit der Abbestellung betragen,
 - die Bereitstellung des Mittagessens erfolgt entsprechend den Standards der Musterleistungsbeschreibung (§ 20 Abs. 1 Anlage 7)
 - für Schülerinnen und Schüler ohne eFöB-Vertrag kann der Schulträger Verträge über die Bereitstellung eines Mittagessens während der Schulzeiten abschließen. In diesen Fällen ist der Schulträger frei darin, für welche Dauer und Perioden er Verträge für die Bereitstellung eines Mittagessens abschließt. Für die Ferienzeiten können keine Essenverträge ohne einen eFöB-Vertrag abgeschlossen werden, eine Kostenerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.
- (6) Es sind folgende Unterlagen vom Schulträger zur Glaubhaftmachung und zu Prüfpurposes aufzubewahren: Verträge mit den Eltern, Rechnungen der Caterer über gelieferte Mittagessen und bei eigener Produktionsküche Aufstellungen über Wareneinstandskosten, Personalkosten und ggf. Sachkosten.
- (7) Dem Schulträger steht es frei, den festen Portionspreis für das Mittagessen aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung von Dritten aufzustocken. Eine Zahlungsverpflichtung von Eltern darf damit nicht verbunden sein. Der Festpreis des Landes Berlin bezieht sich auf die Herstellung, Lieferung und Ausgabe eines Mittagessens.
- (8) Anstelle des oder neben dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen kann der Schulträger auch ein Essen ohne Kostenerstattung durch das Land Berlin anbieten.
- (9) Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen nach § 26 Absatz 3 SchüFöVO wird vom Träger begleitet. Bei einer unentschuldigtem Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Mittagessen wird entsprechend den Vorgaben des § 26 SchüFöVO verfahren.

§ 12 Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, für die Schülerinnen und Schüler von Schulen, für die sie im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder im Rahmen von Ganztagsangeboten Leistungen erbringen, aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) mitzuwirken. Die Verpflichtung aus dieser Rahmenvereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Schülerinnen und Schüler, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (insbesondere zur Leistung der ergänzenden Lernförderung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Schulträger von den Eltern den gültigen „berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpass-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis – B 1, B 2, L –, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „berlinpass-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich, es sei denn, der Schulträger erhält Kenntnis über den Wegfall der Leistungsberechtigung.
- (3) Die Berechtigung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der „berlinpass-BuT“ vorgelegt wird. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpass-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist möglich.
- (4) Soweit ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eintägige Ausflüge (Projekttag, Exkursionen, Wandertage) aus dem BuT hat, macht der Schulträger gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung nicht geltend. Stattdessen hat der Schulträger gegenüber Berlin einen Anspruch auf Abrechnung der Kosten (in der Regel Eintrittsgelder und Fahrtkosten). Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Schulträger die teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder, die Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Schulträger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten vom Land Berlin erstattet. Die Kosten der Verpflegung sowie ein Taschengeld haben die Eltern selbst aufzubringen.
- (5) Soweit Angebote der Schulträger aus dem BuT im Übrigen gefördert werden sollen (z. B. mehrtägige Fahrten), gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sogenannte Direktabrechnung). Der Schulträger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Fahrten Dauer der Reise, Kosten pro Kind). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Schulträger.
- (6) Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der beschriebenen Umsetzung des BuT entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Schulträger einen Pauschalbetrag von 0,50 € monatlich für die betreuten Schülerinnen und Schüler, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung wird mit der IT-gestützten Kostenerstattung für die Mittagsverpflegung verbunden.

- (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise für die Schulträger zur Verfügung. Für die Abrechnung ist von den Schulträgern grundsätzlich das von Berlin zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zu nutzen. Eine Meldung der notwendigen Daten an die Abrechnungsstelle per Briefpost bleibt im Ausnahmefall möglich. Hierfür werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Musterformulare und Listen bereitgestellt.
- (8) Der Schulträger verpflichtet sich, die in Bezug auf das BuT erfassten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die vom Schulträger mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.

§ 13 Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Schulträger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin (Schulaufsichtsbehörde) den Schulträger zu einer Stellungnahme auf. Dessen Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Schulträger hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.
- (2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann die Schulaufsichtsbehörde oder der Leistungserbringer die Schiedsstelle gemäß Absatz 3 einberufen. Die Schiedsstelle tritt im Bedarfsfall innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus der für die Aufsicht über den Ganztags der Berliner Schule zuständigen Person und einer Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung sowie aus zwei von einer Trägerversammlung benannten Vertretern der freien Schulträger. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der Schulträger oder den von ihm beauftragten Dritten vertretende Verband sowie die für die Schule zuständige Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht in der Schiedsstelle mitwirken. Das Ergebnis der Befassung der Schiedsstelle wird in einem Ergebnisvermerk festgehalten und dem Schulträger sowie der zuständigen Schulaufsicht zur Kenntnis gegeben. Eine Kopie des Ergebnisvermerks wird bei der in Satz 1 für die Aufsicht über den Ganztags der Berliner Schule genannten zuständigen Stelle in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufbewahrt.
- (4) Ergibt sich nach Absätzen 1, 2 oder 3, dass der Schulträger den vereinbarten Leistungsumfang nicht erbracht und insbesondere die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO unzulässig unterschritten hat, kann die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt werden. Bereits geleistete Kostenerstattungen werden in entsprechender Höhe zurückgefordert oder mit den laufenden Kostenerstattungen verrechnet.

- (5) Liegen nach dem nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schulträger gegen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, kann Berlin den Trägervertrag und den Beitritt zur Rahmenvereinbarung kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (6) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Schulträger zu Prüfzwecken aufzubewahren:
- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Ende der Bedarfslaufzeit die ergänzende Förderung und Betreuung verlässt);
 - Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, inklusive des nach § 5 Abs. 5 genehmigten Personals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes Fachpersonal vorhanden war (z. B. Arbeitsverträge, Unterlagen über Einsicht in polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);
 - Der Nachweis nach § 8 Absatz 12 Satz 4;
 - Protokolle und Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anpassung der Personal- und Sachkosten

- (1) Zur Anpassung der Kostenerstattung wird Folgendes vereinbart: Die in der SchulRV vorgesehenen Kostenanpassungen werden, soweit die Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft dem nicht entgegenstehen, für diese Rahmenvereinbarung zeitgleich und in gleicher Höhe übernommen. Berlin berät mit der durch die Schulen in freier Trägerschaft gewählten Redaktionsgruppe darüber, ob es bezogen auf die Anpassung der Personal- und Sachkosten Besonderheiten gibt, die der Übernahme im Einzelfall entgegenstehen.
- (2) Befindet sich eine Schule noch innerhalb der Wartefrist im Sinne von § 101 Absatz 4 SchulG und bietet der Schulträger die verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule an, so erhält er für die unterrichtsfreie Zeit innerhalb der vZoG von Berlin keine Finanzierung der verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule nach dem Kostenblatt (Anlage nach § 20 Abs. 1 Nummer 1). Stattdessen erhält er von Berlin für diejenigen Kinder, für die ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung ab 13:30 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb nachgewiesen ist, eine Kostenerstattung nach den Personalkosten für Modul 2 des Kostenblatts („Wartefristmodul“). Unberührt bleibt die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung ab 13:30 Uhr.

§ 15 Sonder- und Übergangsregelungen

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, den von den Vertragsparteien der SchulRV gemeinsam erarbeiteten trägerbezogenen Erhebungsbogen in dem beschriebenen Verfahren einzusetzen. Dieser Erhebungsbogen ist ab dem Jahr 2023 jährlich bis zum 31.10. mit Angaben über das vorherige Jahr gemäß dem geeinten elektronischen Verfahren an die Senatsverwaltung für Finanzen in elektronischer Form zu übermitteln. Die Ergebnisse werden nach der Auswertung den Vertragspartnern jährlich nach Abschluss der Auswertungen präsentiert.
- (2) Die Schulträger verpflichten sich, an einer repräsentativen Stichprobe bei freien und öffentlichen Schulträgern über die zeitliche Nutzung der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch Eltern und Kinder teilzunehmen. Über die Umsetzung und das Untersuchungsdesign erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

§ 16 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 17 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Trägervertrag nach § 4 entsprechend.
- (4) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahres kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Änderungen der Regelungen der Schulrahmenvereinbarung werden inhaltsgleich übernommen, es sei denn, die Regelungen sind aufgrund der Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft nicht übertragbar.

§ 17 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2023 bis zum 31.07.2026. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, denen sie fristgerecht zugegangen ist. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung

der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches für die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 19 Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 20 Anlagen/Vordrucke

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Kostenblätter
2. Trägervertrag/ Leistungsbeschreibung
3. Anlage 3: (nicht verwendet)
4. Anlage 4: (nicht verwendet)
5. Trägerbezogener Erhebungsbogen
 - a. Allgemeiner Erhebungsbogen
 - b. Erhebungsbogen für religiöse Körperschaften
6. Formularkatalog Fachkräftemeldung nach §§ 16 ff SchüFöVO
7. Musterleistungsbeschreibung Mittagessen
8. Vorlage Raumnutzungskonzept/Zuordnung Fallgruppen
9. Abrechnung kostenbeteiligungsfreies Mittagessen
- 10.berufsbegleitend Auszubildende

- (2) Für die Anpassung der Anlagen und Vordrucke gilt § 14 Absatz 1.

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

(Nadja von Bernuth)

Berlin, den . .2023

Schulträger: _____

vertreten durch: _____

Unterschrift Schulträger